

Geschäftsverzeichnisnr. 7082
Entscheid Nr. 119/2019 vom 29. August 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 47 Nr. 2 und 54 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juli 2013 « über die integrale Jugendhilfe », gestellt vom Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. Dezember 2018, dessen Ausfertigung am 20. Dezember 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 47 Nr. 2 und 54 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe, in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe und den Artikeln 52ter Absätze 1 und 2, 54 Absatz 1, 52ter Absatz 6 und 59 des Jugendschutzgesetzes, gegen die Artikel 10, 11 und 22bis der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6, 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern Artikel 54 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe im Falle der Organisation der freiwilligen Jugendhilfe weder eine kontradiktorische Verhandlung, bei der der ggf. von seinem Beistand vertretene Minderjährige angehört wird, noch die Möglichkeit einer Berufung für die Beteiligten vorsieht und somit kein Zugang zum Richter gewährleistet wird, während diese Möglichkeit wohl für einen Minderjährigen vorgesehen wird, dessen Sache gemäß Artikel 47 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes beim Jugendgericht anhängig ist, wobei die Artikel 51 Absatz 1 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe und die Artikel 52ter Absätze 1 und 2, 54 Absatz 1, 52ter Absatz 6 und 59 des Jugendschutzgesetzes wohl Anwendung finden, während sowohl in der äußerst dringenden beunruhigenden Lebenssituation (Artikel 47 Nr. 2 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe) als auch in der einfachen beunruhigenden Lebenssituation (Artikel 47 Nr. 1 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe) eine Maßnahme rückgängig gemacht werden kann, weil freiwillige Jugendhilfe organisiert werden kann?

2. Verstoßen die Artikel 47 Nr. 2 und 54 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe, in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe und den Artikeln 52ter Absätze 1 und 2, 54 Absatz 1, 52ter Absatz 6 und 59 des Jugendschutzgesetzes, gegen die Artikel 10, 11 und 22bis der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6, 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern Artikel 54 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe in dem Fall, dass das Jugendgericht mit einer äußerst dringenden beunruhigenden Lebenssituation im Sinne von Artikel 47 Nr. 2 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe befasst wurde, dem Sozialdienst eine Befugnis, nach freiem Ermessen zu entscheiden, erteilt und der Jugendrichter somit per Dekret dazu verpflichtet wird, ohne jede Form der (marginalen) Prüfung etwa des Wohls des Kindes oder der öffentlichen Ordnung eine gerichtliche Entscheidung zu treffen, wobei keine vorherige kontradiktorische Verhandlung organisiert und somit kein Zugang zum Richter gewährleistet wird, während der Sozialdienst in dem Fall, dass das Jugendgericht gemäß Artikel 47 Nr. 1 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe mit einer Sache befasst wurde, über eine rein beratende Funktion verfügt, wobei wohl eine kontradiktorische Verhandlung mit allen Beteiligten organisiert wird, bevor der Jugendrichter eine gerichtliche Entscheidung trifft, und das Recht auf Zugang zum Richter wohl gewährleistet wird? »

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die fraglichen Bestimmungen beziehen sich auf die Artikel 47 Nr. 2 und 54 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juli 2013 « über die integrale Jugendhilfe » (nachstehend: Dekret über die integrale Jugendhilfe) in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 des vorerwähnten Dekrets und mit den Artikeln 52^{ter} Absätze 1, 2 und 6, 54 und 59 des Gesetzes vom 8. April 1965 « über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens » (nachstehend: Jugendschutzgesetz).

B.2.1. Artikel 47 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe bestimmt:

« Le juge de la jeunesse prend connaissance de situations inquiétantes sur requête du ministère public afin d'imposer des mesures judiciaires aux mineurs concernés et, éventuellement, à leurs parents et, le cas échéant, à leurs responsables de l'éducation :

1° si le ministère public démontre que les conditions suivantes sont remplies de manière cumulative :

- a) il n'est pas possible d'accorder des services volontaires d'aide à la jeunesse;
- b) tout a été mis en œuvre pour réaliser des services volontaires d'aide à la jeunesse en ce sens où il a été fait appel au centre de soutien ou au centre de confiance pour enfants maltraités et que ce centre a déféré le mineur vers le ministère public en application de l'article 39 ou 42, § 3;

2° si le ministère public démontre que les conditions suivantes sont remplies de manière cumulative :

- a) une mesure judiciaire s'impose d'urgence;
- b) il existe suffisamment d'indications que le mineur doit être protégé immédiatement contre une forme de violence physique ou mentale, des lésions ou abus, une négligence physique ou mentale ou un traitement négligent, des faits de maltraitance ou d'exploitation, y compris les abus sexuels;
- c) l'octroi de services volontaires d'aide à la jeunesse n'est pas possible immédiatement ».

B.2.2. Artikel 54 des vorerwähnten Dekrets bestimmt:

« Si le juge de la jeunesse a pris une mesure judiciaire en application de l'article 53, le service social reconnaît, conjointement avec les parties concernées, les possibilités d'organiser des services volontaires d'aide à la jeunesse. Si les services d'aide à la jeunesse ont été organisés sur une base volontaire, le service social communique la date de reprise par l'aide à la jeunesse au juge de la jeunesse et au ministère public. Le juge de la jeunesse retire, immédiatement et au plus tard le jour ouvrable suivant la communication de cette date la mesure qu'il a ordonnée. Si des services volontaires d'aide à la jeunesse ne peuvent pas être organisés, le service social le signale au ministère public et au juge de la jeunesse. Dans ce cas, le ministère public et le juge de la jeunesse agissent comme si la mesure, visée à l'alinéa premier, avait été imposée après une requête telle que visée à l'article 47, 1^o.

Le Gouvernement flamand en arrête les modalités ».

B.2.3. Nach Artikel 53 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe kann der Jugendrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Sinne von Artikel 47 Nr. 2 eine der in Artikel 48 aufgezählten Maßnahmen anordnen. Je nach den Umständen weisen diese Maßnahmen eine unterschiedliche Eingriffsintensität auf. Artikel 51 Absatz 1 bestimmt, dass die in Artikel 48 § 1 Absatz 1 erwähnten Maßnahmen sowohl während des vorbereitenden Verfahrens als auch während und nach dem Verfahren zur Sache angeordnet werden und dass sie vom Jugendrichter auf Antrag der Interessehabenden jederzeit zurückgenommen oder ersetzt werden können.

B.2.4. In den Vorabentscheidungsfragen wird ebenso verwiesen auf die Artikel 52^{ter}, 54 und 59 des Jugendschutzgesetzes. Bei der Anwendung der sich aus Artikel 47 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe ergebenden Verfahren vor dem Jugendrichter wird das Verfahren, sofern dieses nicht vom Dekretgeber innerhalb seiner Befugnisse geregelt worden ist, durch Kapitel IV des vorerwähnten Gesetzes geregelt.

Artikel 52^{ter} des Jugendschutzgesetzes bestimmt, dass der Jugendliche grundsätzlich vor dem Ergreifen jeglicher Maßnahme persönlich vom Jugendrichter angehört wird (Absatz 1), er garantiert ihm den Beistand eines Rechtsanwalts (Absatz 2) und regelt die Berufung gegen Entscheidungen des Jugendrichters (Absatz 6). Artikel 54 des Jugendschutzgesetzes regelt das Erscheinen des Jugendlichen vor dem Gericht, während Artikel 59 den mit der Berufung befassten Richter ermächtigt, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.

B.3. Der vorlegende Richter möchte mit den beiden Vorabentscheidungsfragen wissen, ob die fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 22^{bis} der Verfassung in Verbindung

mit den Artikeln 6, 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar seien, weil der Jugendrichter, wenn der Sozialdienst ihm mitteile, dass freiwillige Jugendhilfe organisiert worden sei, unverzüglich und spätestens am nächsten Tag die äußerst dringende Maßnahme, die er gemäß Artikel 47 Nr. 2 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe angeordnet habe, zurücknehmen müsse, ohne dass der Zugang zum Richter und eine kontradiktorische Verhandlung zugunsten der betreffenden Interessehabenden gewährleistet würden, wodurch der Sozialdienst eine Entscheidungsbefugnis zukomme, während solche Garantien für Minderjährige bestünden, deren Sache aufgrund des Artikels 47 Nr. 1 des vorerwähnten Dekrets vor dem Jugendrichter anhängig sei, wenn der Jugendrichter eine gerichtliche Maßnahme wegen der Möglichkeit der Organisation freiwilliger Jugendhilfe zurücknehme, wobei der Sozialdienst insofern lediglich eine beratende Funktion wahrnehme.

B.4.1. Das Ziel des Dekrets über die integrale Jugendhilfe ist die maximale Realisierung maßgeschneiderter Hilfe zugunsten des Minderjährigen, seiner Eltern und gegebenenfalls seiner Erziehungsverantwortlichen und der Personen aus dem Lebensumfeld (Artikel 5). Mit Ausnahme der gerichtlichen Jugendhilfe kann die Hilfe nur mit Zustimmung der Personen, an die sie sich richtet, gewährt werden, wobei sie auf der freiwilligen Mitwirkung der betreffenden Personen beruht (Artikel 6). Dem Dekret liegt der Grundsatz der Subsidiarität zugrunde, das heißt, dass bei gleichem Ergebnis immer die weniger einschneidende Art der Jugendhilfe angeboten wird und dass die freiwillige Hilfe Vorrang vor gerichtlichen Maßnahmen hat (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2012-2013, Nr. 1952/1, SS. 22, 53 und 56).

B.4.2. Die fraglichen Bestimmungen gehören zu Kapitel 11 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe, das die gerichtliche Jugendhilfe regelt und in dem dem Jugendrichter die Befugnis eingeräumt wird, Maßnahmen in sogenannten « beunruhigenden Situationen » zu ergreifen (Artikel 47).

B.4.3. Eine beunruhigende Situation ist nach Artikel 2 Nr. 54 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe « eine Situation, in der die Entwicklung eines Minderjährigen bedroht ist, weil seine psychische, physische oder sexuelle Unversehrtheit oder die eines oder mehrerer Angehöriger seiner Familie beeinträchtigt ist oder weil seine affektiven, moralischen, intellektuellen oder sozialen Entfaltungsmöglichkeiten gefährdet sind, wodurch das Anbieten von Jugendhilfe aus sozialer Sicht notwendig sein kann ».

B.4.4. Der Jugendrichter wird bei der Vorbereitung, der Durchführung und der Begleitung der gerichtlichen Jugendhilfe vom Sozialdienst für die gerichtliche Jugendhilfe unterstützt (Artikel 47 bis 58 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe). Der Jugendrichter kann eine gerichtliche Maßnahme im Rahmen einer beunruhigenden Situation nur anordnen, wenn die Staatsanwaltschaft nachweist, dass die in Artikel 47 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, wobei zwischen dem gewöhnlichen (Artikel 47 Nr. 1) und dem äußerst dringenden Verfahren (Artikel 47 Nr. 2) unterschieden wird.

Die gerichtlichen Maßnahmen, deren Modalitäten und Begleitung seitens des Jugendrichters sind im Rahmen des gewöhnlichen und des äußerst dringenden Verfahrens größtenteils gleich. Sie sollen es dem Jugendrichter ermöglichen, auf maßgeschneiderte Art und Weise vorzugehen und sein Vorgehen ständig an die Dringlichkeit, die Schwere und die Entwicklung der beunruhigenden Situation und die zugehörige Abhilfe anzupassen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2012-2013, Nr. 1952/1, SS. 62-64).

B.5.1. Zwischen dem gewöhnlichen Antrag im Sinne von Artikel 47 Nr. 1 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe und dem äußerst dringenden Antrag im Sinne von Artikel 47 Nr. 2 besteht in Bezug auf die Prüfung zu möglicher freiwilliger Hilfe ein wichtiger Unterschied. Während diese Prüfung im erstgenannten Fall bereits vor dem Einschreiten des Jugendrichters stattgefunden hat, bei der festgestellt wurde, dass freiwillige Hilfe nicht in Betracht kommt, kann im letztgenannten Fall die Prüfung zu möglicher freiwilliger Hilfe durch den Sozialdienst nur parallel zur Anordnung einer dringenden Maßnahme zum Schutz des Minderjährigen seitens des Jugendrichters oder nach der Anordnung einer solchen Maßnahme erfolgen.

B.5.2. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.6.1. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

Das Recht auf Achtung des Privatlebens hat einen sehr weiten Schutzbereich und bezieht sich unter anderem auf die physische und psychische Unversehrtheit einer Person (EuGHMR, 26. März 1985, *X. und Y. gegen Niederlande*, § 22; 12. Juni 2008, *Bevacqua und S. gegen Bulgarien*, § 65).

B.6.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bietet nicht nur Schutz vor Eingriffen durch den Staat, sondern beinhaltet für den Staat auch die positive Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens garantieren, auch im Bereich der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen, insbesondere in Bezug auf Kinder und andere schutzbedürftige Personen (EuGHMR, 12. Juni 2008, *Bevacqua und S. gegen Bulgarien*, § 64; Große Kammer, 12. November 2013, *Söderman gegen Schweden*, § 78; 3. September 2015, *M. und M. gegen Kroatien*, § 176). Der Staat muss einen geeigneten rechtlichen Rahmen sowie effektive und zugängliche Verfahren schaffen, um sowohl die physische als auch die psychische Unversehrtheit, insbesondere von Kindern, zu gewährleisten (EuGHMR, 12. Juni 2008, *Bevacqua und S. gegen Bulgarien*, § 65; Große Kammer, 12. November 2013, *Söderman gegen Schweden*, §§ 80-81; Große Kammer, 16. Juli 2014, *Hämäläinen gegen Finnland*, § 63).

B.6.3. In der beim vorlegenden Richter anhängigen Rechtssache wurde eine gerichtliche Hilfemaßnahme angeordnet, um der sehr beunruhigenden Situation abzuhelpen, in der sich ein sehr junges Kind bei seinen Eltern befand. Aus der vorerwähnten Konventionsbestimmung ergeben sich in Bezug auf solche Eingriffe in das Familienleben sowohl materielle Garantien als auch Verfahrensgarantien.

B.6.4. Zunächst ist erforderlich, dass solche Eingriffe ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Eltern und denen des Kindes wahren und dass bei der Bestimmung dieses Gleichgewicht dem Wohl des Kindes besonderes Gewicht beizumessen ist, das je nach Art und Schwere Vorrang vor dem Interesse der Eltern haben kann (EuGHMR, Große Kammer, 8. Juli 2003, *Sommerfeld gegen Deutschland*, § 64; 22. Juni 2017, *Barnea und Caldararu gegen Italien*, § 64). Das Wohl des Kindes beinhaltet, dass ein Kind seine Bande am besten im Rahmen seines normalen Lebensumfelds verwirklichen kann - es sei denn, dieses Lebensumfeld ist dafür ungeeignet - und dass ein Kind sich in einem sicheren und gesunden Umfeld am besten entfalten kann. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erlaubt es einem Elternteil nicht, Maßnahmen zu ergreifen, die der Gesundheit und der Entwicklung des Kindes schaden (EuGHMR, Große Kammer, 6. Juli 2010, *Neulinger und Shuruk gegen Schweiz*, § 136).

B.6.5. Obwohl Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention keine ausdrücklichen Verfahrensanforderungen beinhaltet, müssen Kinder und ihre Eltern im Rahmen von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die ihre Rechte berühren, in ausreichendem Maße in den Entscheidungsfindungsprozess als Ganzes einbezogen werden, damit ihre Interessen im Sinne der Garantie in der vorerwähnten Konventionsbestimmung gewahrt werden (EuGHMR, Große Kammer, 8. Juli 2003, *Sommerfeld gegen Deutschland*, §§ 65-69; 3. September 2015, *M. und M. gegen Kroatien*, §§ 180-181; 2. Februar 2016, *N. TS. und andere gegen Georgien*, § 72).

B.6.6. Artikel 22bis der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

Artikel 22bis Absätze 2 und 4 der Verfassung, der eng mit Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zusammenhängt, verpflichtet die Gerichte ebenso, vorrangig das Wohl des Kindes in den Verfahren zu berücksichtigen, die sich auf das Kind beziehen, und in diesen Verfahren den Standpunkt des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters zu hören.

B.7.1. Der Dekretgeber durfte, trotz seines Strebens nach vorrangiger Inanspruchnahme freiwilliger Hilfe, zu dem Schluss gelangen, dass vor dem Hintergrund der Gewährleistung des Schutzes des Minderjährigen eine Zwangshilfe in beunruhigenden Situationen notwendig sein kann. Unter Berücksichtigung der Schwere dieses Zwangseingriffs, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er den Minderjährigen und sein Lebensumfeld persönlich und in ihrem Familienleben berühren kann, hat der Dekretgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Interessen des Minderjährigen, der Eltern und der Gesellschaft angestrebt, indem er die auf Antrag der Staatsanwaltschaft zwangsweise verordnete Jugendhilfe, vorher und auch bei Vorliegen äußerst dringender Umstände, der Aufsicht des Jugendrichters unterworfen hat, wobei unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.6 Verfahrensgarantien vorgesehen sind, durch die der Zugang zum Richter und eine kontradiktorische Verhandlung mit allen beteiligten Parteien gewährleistet werden.

B.7.2. Der fragliche Artikel 54 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe beinhaltet die obligatorische Beendigung der gerichtlichen Jugendhilfe, die im Rahmen eines äußerst dringenden Verfahrens vom Jugendrichter zur Schaffung von Abhilfe in Bezug auf eine beunruhigende Situation, in der sich ein Minderjähriger befindet, auferlegt wurde, wenn der Sozialdienst mitteilt, dass Jugendhilfe auf freiwilliger Basis organisiert wurde.

B.7.3. Obwohl die Rücknahme einer gerichtlichen Maßnahme genauso wie ihre Auferlegung die persönliche Situation des Minderjährigen und seines Lebensumfelds berührt und sich nachteilig auf deren Interessen auswirken kann, hat der Dekretgeber die in B.6 erwähnten Garantien im Rahmen eines solchen Falles nicht im fraglichen Dekret verankert. Die fragliche Bestimmung verpflichtet den Jugendrichter nämlich dazu, unverzüglich und spätestens am Tag nach Eingang der Mitteilung des Sozialdienstes die vom ihm angeordnete Schutzmaßnahme zurückzunehmen, ohne dass er beurteilen kann, ob diese Rücknahme im Interesse des Minderjährigen ist, und ohne dass dem Betreffenden der Zugang zum

Jugendrichter offensteht, in dessen Rahmen eine kontradiktorische Verhandlung zu dieser gerichtlichen Entscheidung geführt werden könnte und der Minderjährige, seine Eltern, die Staatsanwaltschaft und andere Interessenshabende angehört werden könnten.

B.7.4. Weder der äußerst dringende Charakter des Verfahrens noch die Unmöglichkeit der vorherigen Prüfung der Chancen einer freiwilligen Jugendhilfe noch das Streben nach vorrangiger Inanspruchnahme der freiwilligen Jugendhilfe können es rechtfertigen, dass die in B.6 erwähnten Garantien beeinträchtigt werden. Obwohl die gerichtliche Jugendhilfe subsidiären Charakter hat und der Vorrang der freiwilligen Jugendhilfe vom Jugendrichter auch zu beachten ist, verlangen diese Garantien, dass der Jugendrichter, der wegen des Vorliegens äußerster Dringlichkeit angerufen wurde, weil der betreffende Minderjährige sich in einer beunruhigenden Situation befindet, feststellen kann, dass die vorgeschlagene freiwillige Jugendhilfe die physische und psychische Unversehrtheit des Minderjährigen wahrt, bevor er zur Rücknahme der vorher von ihm angeordneten Maßnahme verpflichtet werden kann.

B.8. Artikel 54 des Dekrets über die integrale Jugendhilfe ist daher nicht mit den Artikeln 10, 11 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar, sofern er festlegt, dass, wenn der Sozialdienst dem Jugendrichter mitteilt, dass Hilfe auf freiwilliger Basis organisiert worden ist, der Jugendrichter verpflichtet ist, unverzüglich und spätestens am nächsten Tag die von ihm angeordnete Maßnahme zurückzunehmen, ohne dass er beurteilen kann, ob diese Rücknahme gerechtfertigt ist, und ohne dass eine kontradiktorische Verhandlung zu dieser gerichtlichen Entscheidung geführt werden kann.

B.9. Die Vorabentscheidungsfragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 54 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juli 2013 « über die integrale Jugendhilfe » verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 22bis der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern er festlegt, dass, wenn der Sozialdienst dem Jugendrichter mitteilt, dass Hilfe auf freiwilliger Basis organisiert worden ist, der Jugendrichter verpflichtet ist, unverzüglich und spätestens am nächsten Tag die von ihm angeordnete Maßnahme zurückzunehmen, ohne dass er beurteilen kann, ob diese Rücknahme gerechtfertigt ist, und ohne dass eine kontradiktorische Verhandlung zu dieser gerichtlichen Entscheidung geführt werden kann.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. August 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen